



2023

Benutzungsordnung (BO)

Schulsporthallen

§ 1**Öffentliche Einrichtungen, Begriffsbestimmungen, Geltungsbereich**

1. Der Landkreis Wittmund ist Träger öffentlicher Schulen. Er stellt Schulsporthallen vorrangig zur Erfüllung der Bildungsaufgaben im Rahmen des Schulgesetzes für schulische Zwecke über den Fachbereich 40 Schulen, IT, Gebäude, nachstehend Landkreis genannt, zur Verfügung.
2. Schulsporthallen im Sinne dieser Ordnung sind die
 - Dreifachsporthalle der Schule Altes Amt Friedeburg,
 - Dreifachsporthalle der Kooperativen Gesamtschule Wittmund,
 - Sporthalle der Kooperativen Gesamtschule Wittmund, Geb. II (ehemalige OS),
 - Sporthalle der Berufsbildenden Schulen Wittmund,
 - Dreifachsporthalle Esens,
 - Sporthalle Westerholt,
 - Mehrzweckhalle Spiekeroog,mit Nebenanlagen einschließlich ihrer zugehörigen Funktionsanlagen, Einrichtungsgegenstände, Geräte, Zufahrten, Zuwege, Parkplätze und sonstigen Außenanlagen, nachstehend Turnhallen genannt.
3. Benutzer sind alle Personen, die sich in den Turnhallen aufhalten sowie Vereine, Verbände, Körperschaften des öffentlichen Rechts und Jugendorganisationen politischer Parteien.
4. Besucher im Sinne dieser Ordnung sind Personen, die zum Zuschauen oder aus anderen Gründen an Sportveranstaltungen teilnehmen, ohne selbst Benutzer zu sein.
5. Die Benutzungsordnung, nachstehend BO genannt, ist für Benutzer, Antragsteller, Besucher verbindlich.

§ 2**Überlassung**

1. Soweit Turnhallen nicht für schulische Zwecke in Anspruch genommen werden, können diese auch von außerschulischen Benutzern vertraglich genutzt werden, falls die Verwendung nicht den Belangen der Schulen widerspricht.
2. Turnhallen werden nicht für private und gewerbliche Zwecke überlassen. Ausgeschlossen ist auch eine Überlassung an politische Parteien und Wählervereinigungen sowie Veranstaltungen mit jugendgefährdendem Inhalt.
3. Turnhallen werden nur überlassen, wenn die Benutzung durch Gruppen von mindestens zehn Teilnehmern gewährleistet ist. Kleinere Gruppen können ausnahmsweise insbesondere dann berücksichtigt werden, wenn Anträge größerer Gruppen für den jeweiligen Raum nicht vorliegen.
4. Ein Anspruch auf Überlassung von Turnhallen besteht nicht und kann auch nicht aus einer früheren Überlassung hergeleitet werden. Ein Antrag ist abzulehnen, wenn aus den gesamten Umständen oder aufgrund von Vorfällen vorausgegangener Veranstaltungen, eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und/oder eine Beschädigung Landkreiseigentums oder erheblicher Sachwerte Dritter zu befürchten sind.
5. Aus wichtigem Grund, insbesondere bei Verstößen gegen diese BO, bei dringendem Eigenbedarf sowie bei einer vorübergehenden ganzen oder teilweisen Schließung der Turnhallen aus Gründen der Pflege und Unterhaltung, kann die Benutzung eingeschränkt oder zurückgenommen werden.
6. Einschränkung und Rücknahme der Benutzungserlaubnis führen zu keiner Entschädigungsverpflichtung. Für einen evtl. Einnahmeausfall wird keine Haftung übernommen.
7. Die Turnhallen werden im bestehenden Zustand überlassen. Sie gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn die Benutzer Mängel nicht unverzüglich beim Landkreis oder Beauftragten geltend macht.

§ 3

Vergabeverfahren, Kosten, Informationsportal

1. Über die Überlassung ist ein schriftlicher Vertrag abzuschließen. Die Bestimmungen dieser BO sind Bestandteil der Überlassungsverträge.
2. Die Überlassung erfolgt kostenlos. Bei einer gewerblichen oder auf Gewinn gerichteten Benutzung der Räume kann ein anteiliger Kostenbeitrag erhoben werden. Der von den Benutzern zu leistende Kostenersatz wird gemäß der Anlage zu dieser Benutzungsordnung festgesetzt.
3. Für die Turnhallen des Landkreises ist ein Informationsportal auf der Internetseite des Landkreises zugänglich (<https://www.landkreis-wittmund.de/Leben-Wohnen/Leben/Schulen-Bildung-Sport-und-Kultur/Sport/Kreiseigene-Sportst%C3%A4tten/>).

§ 4

Antragsfristen und Rücktritt vom Vertrag

1. Grundsätzlich sind Überlassungsanträge für Turnhallen dem Landkreis mindestens zwei Wochen vor dem Überlassungszeitpunkt vollständig und schriftlich vorzulegen.
2. Der Landkreis kann vom Vertrag zurücktreten, wenn dies aus unvorhergesehenen Gründen mit Rücksicht auf die Zweckbestimmung der Turnhallen oder mit Rücksicht auf das öffentliche Wohl notwendig wird oder für eine im öffentlichen Interesse liegende Veranstaltung überlassen wird. In diesen Fällen leistet der Landkreis keinen Schadensersatz.
3. Die Benutzer können vom Vertrag zurücktreten. Die Verpflichtung zur Zahlung des Entgelts entfällt nur, wenn der Rücktritt dem Landkreis mindestens zwei Wochen vor der vorgesehenen Benutzung schriftlich zugegangen ist.

§ 5

Benutzungsbedingungen, Sportgeräte und Einrichtungen

I. Benutzungsbedingungen allgemein

1. Turnhallen einschließlich der Zugangswege sowie Einrichtungen und Geräte sind pfleglich und sachgemäß zu behandeln bzw. zu benutzen. Nach Spiel- oder Trainingsende ist die Turnhallen gesäubert und in einem ordentlichen Zustand zu verlassen. Abfall (auch Tape-Bänder, etc.) ist zu entsorgen.
2. Die Turnhallen dürfen während der Benutzung nur in Anwesenheit einer Aufsichtsperson (Trainer, Übungsleiter, Betreuer oder Lehrer) genutzt werden. Die Aufsichtsperson übernimmt für die Dauer der Benutzung die Verantwortung dafür, dass die Turnhallen und seine Nebenanlagen nur im Rahmen der festgelegten Bestimmungen genutzt werden. Beschädigungen jeglicher Art sind sofort dem Landkreis zu melden.
3. Die Aufsichtsperson ist verpflichtet, sich über die Beschaffenheit der zur Benutzung überlassenen Turnhallen und deren Gegenstände einschließlich der Zugangswege und der Notausgänge zu unterrichten. Nach Beendigung der Veranstaltung sind die Turnhallen in ordentlichem Zustand zu übergeben.
4. Die Aufsichtsperson hat sich vor dem Verlassen der Turnhallen zu vergewissern, dass alle Fenster geschlossen, die Beleuchtung ausgeschaltet und alle Türen abgeschlossen sind.
5. Die Benutzung der Turnhallen sowie des Inventars geschieht auf eigene Gefahr.
6. Beschädigungen und Verluste, die durch die Benutzung entstehen, sind sofort und unaufgefordert der Schule bzw. dem Landkreis anzuzeigen.
7. Es herrscht Rauchverbot in allen Bereichen der Turnhallen, einschließlich der Gänge, Umkleidekabinen und anderen Nebenräumen sowie auf dem gesamten Außengelände der Turnhallen.
8. Die Benutzer haben die Turnhalle bei Bedarf zu kehren und besenrein zu hinterlassen. Etwaige Verschmutzungen vorheriger Benutzer sind dem Landkreis unverzüglich anzuzeigen und zu belegen.
9. Nicht zulässig ist das Betreten der Turnhallen mit Straßenschuhen, die Hallen dürfen nur mit sauberen Sportschuhen betreten werden, deren Sohlen keine farbigen Abriebspuren auf dem Boden hinterlassen und die in den Turnhallen ausschließlich für die Turnhallenbenutzung angezogen werden.

10. Die Verwendung von Haftmitteln aller Art (z.B. Harz, Spray) ist untersagt.
11. Das Anbringen von festen Bodenmarkierungen (Tape, Klebeband etc.) ist verboten.
12. Die Mitnahme von Glasflaschen ist im gesamten Bereich der Turnhallen verboten.
13. Das Mitführen von Tieren ist unzulässig.
14. Das Einstellen von Fahrrädern, Mofas und Motorrädern ist weder in der Turnhalle noch in den Nebenräumen erlaubt.
15. Wird durch eine außergewöhnlich hohe Verschmutzung eine Sonderreinigung der Turnhalle erforderlich, so trägt die Kosten der Verursacher. Ist ein Verursacher nicht ausfindig zu machen, wird davon ausgegangen, dass der letzte Benutzer auch Verursacher der Verschmutzung ist.
16. Die Benutzer und Besucher haben sich energiesparend zu verhalten. Hierzu zählt insbesondere, die sparsame Verwendung von Wasser sowie das Ausschalten der Beleuchtungsanlage nach der Benutzung. In Turnhallen mit Wettkampf-Beleuchtung soll diese nur für die Dauer des sportlichen Wettkampfes in Betrieb sein.
17. Die Heizungsanlagen dürfen in der Regel nur von dem Hallenwart bedient werden. Nach entsprechender Anweisung vom Hallenwart dürfen die Beleuchtungsanlagen, die Trennwände und die Spielzeituhr vom Benutzer bedient werden.
18. Die festgesetzten Übungszeiten sind unbedingt einzuhalten. Die Turnhalle muss spätestens bis zum Ende des vom Landkreis genehmigten Benutzungszeitraumes geräumt sein. Fallen Übungsstunden aus, ist der Hallenwart rechtzeitig davon zu unterrichten. Ein einmaliges Tauschen von Trainingszeiten mit einer anderen Benutzergruppe ist dem Landkreis/Hallenwart rechtzeitig bekannt zu geben.
19. Sollten Trainingszeiten für einen bestimmten Zeitraum (z. B. Sommermonate) nicht benötigt werden, so sind diese Stunden dem Landkreis zu melden, damit eine anderweitige Vergabe der Turnhalle für den angegebenen Zeitraum erfolgen kann.
20. Das Übertragen oder Aufnehmen in den Turnhallen für Rundfunk-, Fernseh- oder Filmaufnahmen bedarf der Genehmigung des Landkreises.
21. Die Ausgabe von Speisen und Getränken bedarf einer gesonderten vorherigen schriftlichen Genehmigung des Landkreises. Jugendschutzvorschriften sind zu beachten.
22. Erste-Hilfe-Material ist vom Benutzer selbst bereitzuhalten.
23. Übernachtungen sind in den Turnhallen grundsätzlich nicht zulässig.
24. Benutzern und Besuchern der Turnhallen ist die Darstellung von rechts- oder linksextremistischem, antisemitischem oder anderweitig diskriminierendem Gedankengut verboten. Darunter fällt u.a. die Beleidigung von Personen aufgrund ihrer Herkunft, ihrer Hautfarbe, ihrer religiösen Überzeugung oder ihrer sexuellen Orientierung, das Tragen oder Mitführen entsprechender Symbole und Kleidungsstücke, deren Herstellung, Vertrieb oder Zielgruppe nach allgemein anerkannter Ansicht im extremistischen Feld anzusiedeln sind, das Mitführen entsprechender Materialien und deren Verbreitung. Ein Verstoß wird mit sofortigem Verweis und mit Hausverbot geahndet.

II. Sportgeräte und Einrichtungen

1. Die Sportgeräte sind nach der Benutzung entsprechend der Aushänge an den Geräteräumen auf den für sie bestimmten Platz zurück zu transportieren und zu sichern.
2. Die Sportgeräte dürfen beim Transport nicht geschleift werden. Es sind die entsprechenden Transportvorrichtungen mit Rädern zu benutzen.
3. Schwingende Geräte (z. B. Ringe, Taue, Schaukelstangen) dürfen nur von einer Person benutzt werden.
4. Turngeräte (z.B. Turnpferde, Turnböcke, Barren) sind nach der Benutzung tief zu stellen. Bei fahrbaren Geräten sind die Rollen außer Betrieb zu setzen.
5. Die Sportgeräte dürfen ohne Zustimmung des Landkreises nicht aus der Halle entfernt werden.
6. Die Benutzung der als „gesperrt“ gekennzeichneten Räume, Einrichtungsgegenstände und Sportgeräte ist untersagt.

7. Vereinseigene Geräte dürfen in den Sporthallen nur mit Genehmigung des Landkreises gelagert werden. Der Landkreis übernimmt keine Haftung für diese Geräte und Gegenstände.
8. Ausziehbare Tribünen in den Turnhallen dürfen nur nach fachgerechter Unterweisung genutzt werden.

§ 6

Bauliche Änderungen

1. Änderungen in und an Anlagen, wie besondere Ausschmückungen, Absperrungen, Aufstellung von Sitzgelegenheiten, Tafeln, Masten, Aufbauten, Verschläge oder dergleichen, sowie Änderungen an den Hochbauten dürfen ohne Genehmigung des Landkreises nicht vorgenommen werden.
2. Auf Verlangen sind etwa vorgenommene Änderungen sofort und ohne jeden Ersatzanspruch auf Kosten des Benutzers unter Wiederherstellung des früheren Zustandes zu beseitigen. Der Landkreis ist berechtigt, den ursprünglichen Zustand auf Kosten des Benutzers wieder herstellen zu lassen.

§ 7

Benutzungszeiten

1. Die Benutzung der Turnhallen kann in der Regel für den Sportbetrieb nur in folgenden Zeiträumen genehmigt werden:
 - a. werktags bis 22:00 Uhr,
 - b. sonn- und feiertags bis 22:00 Uhr.
2. Während der Schulferien, einschließlich der beweglichen Ferientage, werden Turnhallen nur ausnahmsweise überlassen. Die während des Schulbetriebs üblichen Leistungen (u.a. Hausmeisterbetreuung usw.) sind dann jedoch eingeschränkt.

§ 8

Schlüsseldienst

1. Die Turnhallen sind mit Schließanlagen für Zugangs-Chips bzw. Schlüssel ausgestattet. Die Ausgabe und Programmierung der Zugangs-Chips bzw. Schlüssel wird seitens des Landkreises koordiniert.
2. Zugangs-Chips und Schlüssel werden ausschließlich an Übungsleiter, Abteilungsleiter, Gruppenleiter, Trainer und Sportvorstände ausgegeben. Die Ausgabe eines Schlüssels ist beim Landkreis zu beantragen. Hierfür hat der Verein Name, Adresse, Telefonnummer, Mannschaft und Trainingszeiten der Person, der ein Schlüssel ausgehändigt werden soll, zu übermitteln.
3. Die Weitergabe von Zugangs-Chip und Schlüssel an Dritte ist untersagt.
4. Nicht mehr benötigte Zugangs-Chips und Schlüssel sind unverzüglich an den Landkreis zurückzugeben.

§ 9

Werbung

- 1) Werbung ist grundsätzlich nur während des Übungsbetriebs und für die Dauer von Veranstaltungen erlaubt.
- 2) Das Einschlagen von Nägeln und Haken ist nicht gestattet.
- 3) Wegen der gleichzeitigen Benutzung der Turnhallen für Zwecke des Schul- sowie vereinsmäßigen Kinder- und Jugendsports ist Sportanlagenwerbung ausschließlich in Vereinbarkeit mit den Bestimmungen zum Jugendschutz in der Werbung und im Teleshopping nach § 6 Staatsvertrag über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien (Jugendmedienschutz-Staatsvertrag – JMStV) zulässig.

- 4) Gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung verstoßende Werbeanlagen sind nicht gestattet. Die Präsentation diskriminierender, rassistischer, frauen- und männerfeindlicher und sexistischer Werbung ist ebenfalls nicht zulässig.

§ 10

Gewährleistung, Haftung

- 1) Die Benutzung der Turnhallen geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr. Vor jeder Benutzung sind die Turnhallen auf die ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck zu prüfen. Die jeweils verantwortliche Person hat sicherzustellen, dass schadhafte Anlagen und Geräte nicht benutzt werden.
- 2) Die Benutzer sind verpflichtet, Gefahren für die Sicherheit und Ordnung entgegenzuwirken. Sie haften im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die dem Landkreis an den Turnhallen durch die Benutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen, es sei denn, sie weisen nach, dass die Schäden außerhalb der vertragsgerechten Benutzung verursacht worden sind und die Benutzer bzw. ihre Mitglieder oder sonstige Benutzungsberechtigte den Schadensfall nicht herbeigeführt haben. Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung. Unberührt bleibt auch die Haftung des Landkreises als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB, unter Ausschluss der Haftung der Benutzer nach § 837 und § 838 BGB.
- 3) Die Benutzer sind verpflichtet, den Landkreis unverzüglich von erkennbaren Mängeln an den Turnhallen zu unterrichten, die zu einer Haftung des Landkreises als Grundstückseigentümerin gemäß § 836 BGB führen können. Soweit sofortige Maßnahmen erforderlich sind, um jede Gefahr für Personen und Sachen zu vermeiden, veranlassen die Benutzer diese sofortigen Maßnahmen selbst. Der Landkreis ersetzt den Benutzern alle Kosten, die ihnen bei der Durchführung der sofort erforderlichen Maßnahmen entstehen.
- 4) Die Benutzer stellen den Landkreis von etwaigen gesetzlichen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten und Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Turnhallen stehen. Diese Regelung gilt nicht, wenn der Schaden ausschließlich durch einen verkehrsunsicheren Bauzustand der Turnhallen oder ausschließlich durch den Landkreis oder seiner Bediensteten verursacht worden sind.
- 5) Die Benutzer haben auf ihre Kosten eine ausreichende Haftpflichtversicherung zu unterhalten, die die in § 5 genannten Haftpflichtfälle einschließlich der Freistellungsverpflichtung abdeckt.
- 6) Der Landkreis versichert die Turnhallen gegen Feuer-, Sturm- und Leitungswasserschäden sowie gegen Einbruch, Diebstahl, Glasbruch und schließt eine Gebäude-Haftpflichtversicherung ab.

§ 11

Verstöße gegen die Vertragsbestimmungen

1. Der Landkreis ist berechtigt, die sofortige Räumung und Rückgabe der Turnhalle zu verlangen, wenn gegen die Bestimmungen des Vertrags verstoßen wurde oder wenn ein solcher Verstoß zu befürchten ist. Die Kosten der Räumung trägt der Benutzer. Der Anspruch des Landkreises auf das festgesetzte Entgelt bleibt bestehen. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegen den Landkreis ist ausgeschlossen.
2. Werden die Turnhallen nicht fristgemäß freigegeben, so kann ihn der Landkreis auf Kosten der Benutzer räumen und in Ordnung bringen lassen. Die Benutzer haften für den durch den Verzug entstehenden Schaden.

§ 12

Hausrecht

1. Das Hausrecht üben grundsätzlich der Landkreis oder die Schulleitung bzw. deren Beauftragte aus. Ihnen ist der Zutritt zu den Veranstaltungen zu gestatten. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.
2. Bei groben Verstößen gegen diese BO, bei Nichtbefolgen der Anordnungen oder wiederholtem ungehörigen Verhalten können einzelne Personen vom Schulsportplatz verwiesen werden. In besonderen Ausnahmefällen kann die weitere Veranstaltung untersagt werden. Vereine oder Sportgruppen können dauernd oder vorübergehend von der Benutzung ausgeschlossen werden.

§ 13**Rechtsnachfolger**

Die Benutzer sind nicht berechtigt, ohne Zustimmung des Landkreises die Rechte und Pflichten aus dieser BO auf einen Dritten zu übertragen.

§ 14**Inkrafttreten**

1. Diese BO tritt am 01.01.2024 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die bisherige BO vom 19.12.1990 außer Kraft.

Wittmund, den

Der Landkreis

Heymann

Landrat

Anlage zu § 3 der BO

Entgeltsätze für Schulräume und Sportstätten

Räume für Veranstaltungen bis zur Dauer von 3 Stunden

mit mehr als 300 Plätzen 90,00 EUR
mit mehr als 200 Plätzen 75,00 EUR
mit mehr als 100 Plätzen 60,00 EUR
mit mehr als 50 Plätzen 40,00 EUR
mit 50 und weniger Plätzen 25,00 EUR

Der Zuschlag für jede weitere angefangene Stunde beträgt je 30 v. H. der vorstehenden Sätze.